



Verein

„Wassersport“

Grohn e. V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Wassersport“ Grohn e.V. mit Sitz in Bremen Grohn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das bereitstellen von Wassersportanlagen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Wassersportes, sowie durch die Jugendpflege, des Breitensportes und durch die Schaffung der technischen Voraussetzung, um Wassersport treiben zu können. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Vereinen.

Der Verein ist Mitglied in entsprechenden Fachverbänden des Landes Bremen und somit Mitglied des Landessportbundes Bremen e. V. Der Verein tritt im Bedarfsfall anderen Fachverbänden bei.

§ 5 Satzung / Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat - § 20 dieser Satzung - als Schiedsgericht entschieden hat. Beitrags- und Geldforderungen des Vereins sowie von Amts wegen zu verfolgende Straftaten (zum Nachteil des Vereins) sind insbesondere im § 11 dieser Satzung geregelt.

§ 6 Satzung/ Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung (sind die Beschlüsse des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung).

- 1) Ordnung für die Benutzung des Bootshauses und vorhandener Geräte/Werkstatt
- 2) Steg-/ Platz und Ehrenordnung, sowie eine Jugendordnung.
- 3) Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 4) Änderungen bzw. Verbesserungsvorschläge dieser Verordnungen können bei rechtzeitiger Antragstellung (Frist 3 Wochen) durch Mehrheitsbeschluß in der Jahreshauptversammlung geändert werden. Vorgenannte Beschlüsse sind Bestandteil der Satzung.

§ 7 Satzung / Flaggen / Zeichenführung

Der Verein führt den auf der Satzung abgebildeten Stander. Dieser darf nur von aktiven Mitgliedern des Vereins (mit eigenem Boot/ Eigentum und im Verein registriert) geführt werden. Der Stander muß vor jeder Ausfahrt gesetzt sein. Die Boote müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein.

§ 8 Haftungsverpflichtung

Der Verein haftet nicht für das private Eigentum der Mitglieder in und auf dem Vereinsgelände. Das Mitglied haftet für das Vereinseigentum, das durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschädigt, zerstört oder verschlechtert wird. Die Bootseigner haben eine Bootshaftpflicht abzuschließen. Der Nachweis muß dem Vorstand erbracht werden. Für Boote, die mit Muskelkraft betrieben werden, entfällt diese Verpflichtung.

§ 9 Satzung/ Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person erwerben, sofern sie sich zur Einhaltung dieser Satzung durch Unterschrift - bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter - bekannt hat.

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- 1) Aktive Mitglieder mit eigenem Boot/ Eigentum des Mitgliedes (Charter oder Leasing ist ausgeschlossen).
- 2) Passive Mitglieder, mit Stimmrecht für die Belange des Vereins.
- 3) Arbeitsgemeinschaften / Vereine im Verein, werden nicht geduldet. Sie bedürfen der Genehmigung gem. § 15 - Entscheidung durch die Mitgliederversammlung - .

Die vorläufige Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Gesamtvorstandes erteilt. Ein derartiger Beschluß ist nur dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat. Die vorläufige Mitgliedschaft wird dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die endgültige Mitgliedschaft wird nach einer Probezeit von mindestens 12 Monaten von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für den Fall der Ablehnung bekannt zu geben. Für den Fall der Ablehnung wird die geleistete Aufnahmegebühr mit den in Anspruch genommenen Leistungen verrechnet, das verbleibende Guthaben dem Mitglied ausgezahlt. Aus der Ablehnung können keine Geldforderungen oder sonstige Rechte an den Verein gestellt werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 (zwei) Monaten, jeweils zum Schluß eines Geschäftsjahres. (§ 25)
- 2) Durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des OBERSTEN ORGANS (§ 15) des Gesamtvorstandes oder des Ehrenrates. (§ 11 u. 20)
- 3) Durch Tod des Mitgliedes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegen über dem Verein unberührt. Dies gilt nur für die unter 1) und 2) angeführten Ausscheidungsgründe. Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben.

§ 11 Satzung Ausschließungsgründe

Verstöße gegen diese Satzung können den Vereinsausschluss zur Folge haben, insbesondere bei den nachstehend aufgeführten Fällen:

- 1) Wenn die in § 13 dieser Satzung vorgesehenen Pflichten vom Mitglied gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- 2) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz dreimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- 3) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der Vereinssatzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt, bzw. den Vereinsfrieden stört. (Dies kann die Auffassung einer Mehrheit in der gem. § 15 dieser Satzung einberufenen Mitgliederversammlung sein).
- 4) Die Begehung strafbarer Handlungen zum Nachteil des Vereins.
- 5) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder - auch während der Probezeit (§ 9) - sind berechtigt:

- 1) An der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind alle Mitglieder über 18 Jahre berechtigt. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- 2) Bei Bootseignerversammlungen sind nur Bootseigner ab 16 Jahre bezüglich ihrer Belange stimmberechtigt. Finanzielle Belange sind dabei ausgeschlossen.
- 3) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- 4) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in den dem Verein angeschlossenen Sparten auszuüben.

§ 13 Satzung/ Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- 1.) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- 2.) Die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Zahlungen zu entrichten.
- 3.) Grundsätzlich haben aktive Mitglieder (Eigner mit eigenem Boot/ Eigentum) den Vereinsdienst auszuführen. Die zu leistenden Stunden des Vereinsdienstes richten sich nach den Erfordernissen der Instandhaltung des Vereinseigentums, insbesondere in Bezug auf Steganlage und der Wasserliegeplätze. Der Vereinsdienst ist die Grundlage für die Gebührenordnung - regelt das gesamte Beitragswesen der aktiven Mitglieder – Hieraus ergibt sich die "Gemeinnützigkeit" des VW Grohn.
- 5.) Vorgaben zu Punkt 3 und 4 und Durchführung erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand, die Rahmenbedingungen werden gem. § 15 dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung bestimmt. (Mehrheitsbeschluss.)
- 6.) für Eigner, die nicht Mitglied dieses Vereins sind, darf kein Vereinsdienst geleistet werden. (Dies wäre gegen die "Gemeinnützigkeit" gerichtet).
- 7.) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart, nach seinem Ermessen mitzuwirken.
- 8.) Sich in allen aus der Mitgliedschaft zu diesem Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten –
 - a.) der Entscheidung des Ehrenrates (§ 20 dieser Satzung) zu unterwerfen.
 - b.) und der Entscheidung der Mitgliederversammlung gem. § 15 und § 20 dieser Satzung.

- c.) Bei Rechtsstreitigkeiten mit den in § 4 genannten Vereinigungen unter Berücksichtigung ihrer Satzung – deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1.) Die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Bootseigerversammlung
- 3.) Der Vorstand
- 4.) Der Ehrenrat

Die Tätigkeiten in den Vereinsorganen sind ehrenamtlich.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern zustehende Rechte werden in der Mitgliederversammlung als „oberstes Organ“ des Vereins ausgeübt. Die Jahreshauptversammlung muss alljährlich im 1. Quartal einberufen werden.

- 1.) Bekanntgabe in der Verbandszeitschrift

„Sportschipper“. Zu 1. muss ein zusätzlicher Aushang am Informationsbrett im Vereinsheim erfolgen, unter der Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 (drei) Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 2 (zwei) Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach obiger Vorschrift vom Vorstand einzuberufen. Anträge auf Vereinsausschlüsse unterliegen den vorstehenden Fristen.

§ 16 Aufgaben – Tagesordnung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidungsbefugnis in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen übertragen worden ist.

Ihre Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Tagesordnung
- b) Ehrungen
- c) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- d) Feststellung der Stimmberechtigten
- e) Neuaufnahmen
- f) Entgegennahmen der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- g) Bericht des/der Kassenprüfer/in
- h) Entlastung des/der Kassenwartes/in
- i) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- k) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- l) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
- m) Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
- n) Anträge gem. § 15 "Vereinsausschlüsse" dieser Satzung
- o) Verschiedenes

§ 17 Vorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand mit:
 - 1.) Dem/der Vorsitzenden
 - 2.) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3.) Dem/der Kassenwart/in
 - 4.) Dem/der Schriftführer/in
- b) Dem erweiterten Vorstand mit:
 - 1.) Dem/der Jugendwart/in
 - 2.) Der Frauenwartin
 - 3.) Den Obleuten
 - 4.) Den Fachausschüssen

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen das **18.** Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen dem Verein mindestens 5 (fünf) Jahre als ordentliches Mitglied angehören und werden von der Jahreshauptversammlung im Wechsel (1 und vier oder 2 und 3) für die Dauer von **zwei** Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt.

Sollte sich kein Mitglied mit fünfjähriger Vereinszugehörigkeit zur Wahl stellen, so ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollte auch dann kein Mitglied mit obiger Voraussetzung bereit sein, so kann jedes von der Versammlung aufgenommene Mitglied gewählt werden. Der/die Jugendwart/in- er/sie muß volljährig sein - wird auf der Grundlage einer durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigenden Jugendordnung von den Jugendlichen des Vereins in einer Jugendversammlung gewählt.

Die Frauenwartin wird in ihrem Kreis gewählt. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt/ bestätigt. Die Wiederwahl bei allen Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt möglich.

Der Bootsmann/ Hausmeister wird vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein Vertreter oder jeweils einer von ihnen gemeinsam mit einem zweiten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Diese Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt, es sei denn, sie legen ihr Amt nieder.

§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes

A) Der geschäftsführende Vorstand

- 1.) Hat die Geschäfte des Vereins nach ihrer Satzung, nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse des Gesamtvorstandes zu führen.
- 2.) Ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung eines Mitgliedes der Vereinsorgane, deren verwaistes Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Fachkräfte zu besetzen.
- 3.) Ist ermächtigt, Entscheidungen zu fällen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit laufend zu informieren.
- 4.) Hat das Recht, an allen Sitzungen der übrigen Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 5.) Hat sämtliche Beschlüsse in einem BESCHLUSSBUCH zu registrieren.
- 6.) Regelt die Aufgabenteilung in der Vereinsführung

b) Der erweiterte Vorstand, vertreten durch:

- 1.) Den/ die Jugendwart/in. Er/sie entwirft eine Jugendordnung (§6), für deren Einhaltung er/sie zu sorgen hat. Auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Geldmittel ist er/sie verantwortlich.
- 2.) Die Frauenwartin. Sie vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder über 18 Jahre.

- 3.) Die Obleute der im Verein betriebenen Sportarten. Ihre Aufgabe ist es, sportliche Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen bzw. Mitgliedern bei der Teilnahme an vereinsexternen Sportarten zu unterstützen.
Ferner sollen sie die von dem zuständigen Fachverband oder seiner Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins verwirklichen, sowie die von ihnen vertretene Sportart allgemein fördern.
- 4.) Die Fachausschüsse. Sie werden eingesetzt, um bestimmte, im Interesse des Vereins liegende Angelegenheiten durchzuführen, zu organisieren oder zu beaufsichtigen

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzbeisitzern, die dem Verein mindestens 5 Jahre angehören und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1.) soziales Einfühlungsvermögen
- 2.) gesundes Rechtsbewusstsein
- 3.) Schriftgewandtheit

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden nur die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Ehrenrat tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes bei Streitigkeiten, die nicht innerhalb des Vorstandes geregelt werden können.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat vermittelt bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinsangehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes oder eines Fachverbandes gegeben ist.

Folgende Form ist zu wahren:

- 1.) der Ehrenrat lädt die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung bei einer Fristwahrung von mindestens 2 (zwei) Wochen,
- 2.) Dem Beteiligten ist in schriftlicher Form - Verstoß und zu erwartende Maßregel/Vereinsstrafe - mitzuteilen.
- 3.) Der Beteiligte kann sich zum Vorfall auch schriftlich äußern, grundsätzlich ist dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit einzuräumen, sich wegen der Anschuldigungen zu rechtfertigen. Formwahrung 1 bis 3 gilt auch für Vereinsausschlüsse gem. § 15 dieser Satzung - durch die Mitgliederversammlung -
- 4.) Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a.) Verwarnung
 - b.) Abmahnung
 - c.) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden - mit sofortiger Suspendierung.
 - d.) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb für einen begrenzten Zeitraum
 - e.) Ausschluss aus dem Verein.

Jede Entscheidung ist dem Betroffenen vom Ehrenrat per Einschreiben mitzuteilen und zu begründen. Verjährung der Einspruchsfrist sind 4 Wochen, für Vereinsausschlüsse durch den Ehrenrat und Vereinsausschlüsse gem. § 15 dieser Satzung, durch die "Mitgliederversammlung". Binnen dieser Frist ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 21 Kassenprüfer

Zwei von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre im Wechsel zu wählende Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unangekündigt ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis legen sie dem Gesamtvorstand in einem Protokoll nieder, welches sie dem Gesamtvorstand zuleiten.

Außerdem sind diese Berichte der Jahreshauptversammlung vorzulegen und die Entlastung des Kassierer/in zu beantragen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung: aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt durch Aushang an der Informationstafel im Vereinsheim, in einer Verbandszeitschrift oder auf dem Postwege bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt worden ist. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung (Dringlichkeitsantrag).

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, der Stimmberechtigten, der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 23 Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 24 Auflösung des Vereins.

Für die Vereinsauflösung ist eine Vier -fünftel- Mehrheit unter der Bedingung, dass mindestens 75%, der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen weniger als 75%, so ist die Abstimmung in vier Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an den Landessportbund Bremen e.V. Auf der Muggenburg 30, 28217 Bremen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden muss.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.06.1990, 25.01.1991, 21.01.2000 und 28.10.2016 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister unter der Nummer 125 beim Amtsgericht Bremen wirksam.

Versicherung

Wir versichern, dass i.S.d. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Bremen den 31. Oktober 2016

Detlef Böttjer 1. Vorsitzender

Silke Zimmermann Schriftführerin